

An
WKO Wirtschaftskammer Österreich
Herrn Dr. Theodor Taurer
Wiedner Hauptstrasse 63
1045 Wien

BMF - II/10 (II/10)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Dr. Friedrich Resel
Telefon +43 (1) 514 33 502282
Fax 01514335902282
e-Mail Friedrich.Resel@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113001/0007-II/10/2010

**Betreff: Empfehlung für die Berücksichtigung der in der Zeit vom 2.5.2009-
1.5.2010 auf dem Lohnsektor in den Bereichen Baugewerbe und
Bauindustrie eingetretenen Kostenerhöhungen bei laufenden Verträgen
zu veränderlichen Preisen.**

Verhandlungen zwischen Vertretern der Sozialpartner, Vertretern der öffentlichen Auftraggeber, der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes für die Bauindustrie betreffend die Berücksichtigung der in der Zeit vom 2.5.2009 bis 1.5.2010 eingetretenen Kostenerhöhungen auf dem Lohnsektor bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen auf Grund der

- KV-Erhöhung im Baugewerbe und Bauindustrie um 1,60 % ab 1. Mai 2010
- Erhöhung der Behindertenausgleichstaxe ab 1. Jänner 2010 auf € 223,-
- Erhöhung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage ab 1. Jänner 2010 auf € 4.110,-
- Erhöhung der Taggeldsätze ab 1. Mai 2010 und des Nächtigungsgeldes

haben ergeben:

Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen wird zur Abgeltung der sich auf Grund der o.a. Regelungen ergebenden Kostenerhöhungen empfohlen, bei allen ab 1. Mai 2010 erbrachten Leistungen des Baugewerbes und der Bauindustrie bei Zutreffen der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ der Einheitspreise den Umrechnungsprozentsatz von **1,580 %** anzuerkennen, vorausgesetzt, dass die vertragliche Preisbasis vor dem 1. Mai 2010 liegt.

Das Bundesministerium für Finanzen hält fest, dass dieser Prozentsatz **unabgemindert** ist, unter Berücksichtigung der jeweiligen Abminderungsfaktoren der ÖNORM B 2111 i.d.F. 1.1.1992, 1.5.2000 oder 1.5.2007 beträgt der Erhöhungsprozentsatz

- 1,406 % mit dem Faktor 0,89
- 1,485 % beim Faktor 0,94 und
- 1,548 % mit dem Faktor 0,98.

Weiters sind die Schwellenwerte gem. ÖNORM B 2111 in der jeweils zutreffenden Fassung zu beachten.

Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit als über ihre Anwendung zwischen den Vertragsparteien das Einvernehmen hergestellt wird. Der Bundesinnung Bau und dem Fachverband für die Bauindustrie wird freigestellt, die o.a. Erhöhung im „amtlichen Lieferanzeige“, Beilage zum Zentralblock für die Eintragung im Firmenbuch der Republik Österreich, bekannt zu geben.

Soferne die Wirtschaftskammer Österreich die o.a. Erhöhung im Internet veröffentlicht, kann diese unter der Adresse www.wko.at/rp eingesehen werden.

07.07.2010

Für den Bundesminister:
Mag. Ilse Hohenegger
(elektronisch gefertigt)